

Ausstellungsbedingungen für den Kehler Messdi Stand: 13.01.2022

1. Anmeldung

Der anmeldende Aussteller ist an seine an das City Forum Kehl e.V. gerichtete Anmeldung gebunden, insbesondere was seine eigenen Angaben in der Anmeldung betrifft.

2. Zulassung

Über die Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet ausschließlich der Organisations-Ausschuss des Kehler Messdi. Mit der Erteilung der Rechnung gilt der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter als zustande gekommen.

3. Rücktritt

Da der Aussteller -siehe Ziffer 1- an seine Anmeldung vertraglich gebunden ist, ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht möglich. Erfolgt jedoch dennoch nach Zulassung eines Ausstellers ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, so hat der Aussteller 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete als Kostenentschädigung und als entgangenes Nutzungsentgelt an den Veranstalter zu bezahlen.

4. Standzuteilung

Die Zuteilung des Standes erfolgt ausschließlich durch den Organisations-Ausschuss, ein eventuell auf der Anmeldung vom Aussteller vermerkter Standort ist unverbindlich und stellt einen Wunsch des Ausstellers dar. Besondere Standortwünsche des Ausstellers werden allerdings nach Möglichkeit berücksichtigt. Die jeweiligen Standorte sind aus dem der Rechnung beigelegten Lageplan zu ersehen und gelten als dem Aussteller bekannt. Änderungswünsche sind nur bedingt möglich und unverzüglich dem Organisationsausschuss (z. Hd. v. Herrn **Walter Irion, 77671 Kehl, Postfach 1166, Tel.: 0172 / 7237535**; info@ime-events.de) mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine Standortänderung seitens des Ausstellers besteht nicht, wobei allerdings der Organisationsausschuss aus dringend erforderlich werdenden Gründen den Standort in Absprache mit dem Aussteller ändern kann. Über eine Standortverlegung entscheiden ausschließlich der Organisationsausschuss bzw. die Marktmeister in begründeten Fällen.

5. Unter- und Weitervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung und Wissen des Organisationsausschusses die ihm - dem Aussteller- zugewiesene Standfläche **unter- oder weiterzuvermieten**. Erfolgt eine genehmigte Untervermietung, so tritt der Mieter mit allen Rechten und Pflichten in den Ausstellungsvertrag des Ausstellers mit dem Veranstalter ein.

6. Zahlungsbedingungen

Die Standzulassung wird mit der Rechnung erteilt. Die Rechnung ist in voller Höhe, ohne jeden Abzug spätestens bis zum auf der Rechnung festgelegten Zahlungsziel **vor Beginn** des Messdi zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermins ist die Messdi-Leitung berechtigt, die zugeteilte Fläche weiter zu vergeben. Nicht fristgerechte Zahlung gilt als Rücknahme der Anmeldung seitens des Ausstellers. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Kehl a. Rhein.

7. Nebenkosten und Werbekosten

Die in den Standgebühren enthaltenen Nebenkosten umfassen anfallende Kosten wie Müllabfuhr, Security und allgemeine Werbekosten.

8. Mindestabstand

Der **Mindestabstand des Standes** (Außenkante) **von der Straßenmitte** muss **1,75 Meter** betragen (Rettungsweg), der **Mindestabstand von einer Hauswand im Rücken des Standes** **1 Meter** (Feuerwehrezugang). In diesen Bereichen dürfen keine Gegenstände (bewegliche Warenständer, Tische, Bänke, Kisten, ausziehbare Teleskopstangen usw.) stehen.

9. Getränkeausschank

Die Genehmigung zum Ausschank von Getränken ist vom Aussteller mindestens 4 Wochen vor Messdi-Beginn bei der hierfür zuständigen Stelle der Stadt Kehl zu beantragen. Für Gläser **und** Flaschen muss zwingend mindestens € 1,- Pfand verlangt werden. **Zudem dürfen** – aufgrund von Sponsorenverträgen – **alkoholfreie Getränke (afg) nur der Marke AQUA RÖMER verkauft werden. Das betrifft NICHT das Getränk Cola.** Weiterhin dürfen **nur Biere der Privatbrauerei Hoepfner** verkauft werden.

Einwegbecher und Getränkedosen sind nicht zugelassen, ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, in diesem Falle erlischt die Zulassung. **Darüber hinaus entsteht eine Umweltgebühr in Höhe von 50% der Standmiete!**

10. Speisen + Getränke

Mit der Anmeldung hat der Aussteller ein genau bezeichnetes Angebot an zu verabreichenden Speisen und Getränken sowie über sein Angebot an sonstigen Fleisch- und/oder Backwaren aufzulisten. Nicht aufgelistete Speisen u. Getränke dürfen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung des Veranstalters ausgegeben werden. Speisen dürfen im Übrigen **nur in Mehrweggeschirr** ausgegeben werden, ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, in diesem Falle erlischt die Zulassung.

11. Musik

Das Abspielen von Musik mit elektronischen Wiedergabegeräten (Radio, CD-Player, Kassetten-Rekorder, Mikrophon-Übertragungen über Lautsprecher) **ist nicht zulässig**. Dies gilt nicht, wenn vom Veranstalter eine gesonderte schriftliche Genehmigung zum Abspielen von Musik mittels elektronischen Wiedergabegeräten ausdrücklich erteilt wird. Antrag hierauf muss in jedem Falle vom Aussteller gestellt werden.

Die beigefügte Skizze bezüglich der Stellen, an denen Musikbeschallung stattfindet, ist Bestandteil dieser Bedingungen.

12. Auf- und Abbau

Der Aufbau des Standes hat am Mittwoch vor Beginn des Messdi zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durch den Aussteller zu erfolgen. Für den Auf- und Abbau Ihres Standes benötigen Sie zwingend ein A-Schild! Bitte holen Sie dies **VOR** dem Aufbau im Veranstaltungsbüro ab und legen Sie dies deutlich sichtbar in Ihr Fahrzeug. Das Veranstaltungsbüro finden Sie auf dem Marktplatz rechts neben der Hauptbühne! **Der Aufbau am Dienstag vor Beginn des Messdi ist nur mit Sondergenehmigung des Veranstalters und frühestens ab 15.00 Uhr möglich! Plätze, welche am Mittwoch bis 20.00 Uhr nicht belegt sind, können von den Marktmeistern weitervergeben werden;** ein Rechtsanspruch auf den Platz entfällt. **Stände auf befestigtem bzw. gepflastertem Boden dürfen nicht am Boden verankert werden!** Der Abbau des Standes darf frühestens am Sonntag ab 21.00 Uhr beginnen und muss am Montag nach dem Messdi bis 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Andere Abbaueiten bedürfen einer schriftlichen Sondergenehmigung. Eventuelle Schäden durch Auf- oder Abbau gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers.

13. Ein- und Ausräumen der Stände

Das Befahren des Messdi-Geländes zum Ein- und Ausräumen der Verkaufstände ist nur morgens bis 11.00 Uhr sowie abends **von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr** erlaubt. Auch hierfür benötigen sie das A-Schild, welches Sie bitte gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe Ihres Fahrzeugs legen. **Zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr sowie nach 20.00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr im Messdi-Gelände stehen.** Andernfalls werden diese kostenpflichtig abgeschleppt. Eventuelle Versorgungswägen **müssen außerhalb** des Messdi-Geländes abgestellt werden.

Kostenlose Ausstellerparkplätze finden Sie ausschließlich auf dem Parkplatz Läger!

14. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung am Ausstellungsgut und an den Ständen und auch keine Haftung für hiervon ausgehende Schäden. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Dem Aussteller wird dringend empfohlen, sich umfassend in Bezug auf den von ihm betriebenen Stand zu versichern.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die unwirksame Bedingung durch eine angepasste Bedingung ersetzt. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen, für Änderungen gilt ausschließlich die Schriftform.

Ergänzung

1. Abbau

Der Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag ab 21.00 Uhr beginnen und muss am Montag nach dem Messdi bis 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Andere Abbauzeiten bedürfen einer schriftlichen Sondergenehmigung.

2. Sponsoring

Aufgrund der bestehenden Sponsorenverträge gilt nach wie vor folgende Regelung:

1. Die Hauptsponsoren werden an jeder Musikbühne durch das Anbringen eines Banners sichtbar sein. Die Größe und der Platz, an der das Banner befestigt wird, werden jeweils mit dem Standbetreiber abgesprochen. Das Anbringen selbst übernimmt nach Absprache das Orga-Team des Kehler Messdi oder der Standbetreiber selbst.
2. Für sämtliche Standbetreiber gilt eine Ausschlussklausel, die besagt, dass nur solche Sponsoren zusätzlich geworben werden dürfen, die weder direkt noch indirekt mit den Hauptsponsoren des Kehler Messdi im Wettbewerb stehen.
Im Zweifelsfall entscheidet der Organisationsausschuss des Kehler Messdi.
3. Bei Zuwiderhandlung ist es dem Orga-Team des Kehler Messdi erlaubt, die betreffende Werbung auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

3. Sperrzeiten

Die Sperrzeiten sind wie folgt:

Donnerstag und Freitag

- Programm und Musikbeschallung bis 23.00 Uhr
- Ausschank bis 24.00 Uhr

Samstag

- Programm und Musikbeschallung bis 23.30 Uhr
- Ausschank bis 00.30 Uhr

Sonntag

- Programm und Musikbeschallung bis 20.00 Uhr
- Ausschank bis 21.00 Uhr

4. Speisen und Getränke

Es dürfen ausschließlich in der Anmeldung aufgelistete und angemeldete Speisen- und Getränke angeboten werden. Nicht angemeldete Speisen und Getränke müssen nach Aufforderung des Veranstalters unverzüglich entfernt werden.

5. Betriebs-, Öffnungszeiten

Die Betriebszeiten sind wie folgt festgesetzt:

1. Für Markt-Verkaufsstände

Donnerstag: 11.00 Uhr - 19.00 Uhr

Freitag/Samstag: 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Sonntag: 11.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ausstellungsbedingungen für den Kehler Messdi Stand: 13.01.2022

2. Für Gastronomie- Stände

Donnerstag: 11.00 Uhr - 24.00 Uhr

Freitag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr

Samstag: 10.00 Uhr - 00.30 Uhr

Sonntag: 11.00 Uhr - 21.00 Uhr

3. Stadthallenparkplatz

Für alle Stände gilt folgende Regelung:

Donnerstag: 11.00 Uhr - 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 Uhr - 24.00 Uhr

Samstag: 15.00 Uhr - 00.30 Uhr

Sonntag: geschlossen (hier darf bereits mit dem Abbau begonnen werden)

Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb des Autoscooters! Diese Zeiten bleiben unverändert!

Werden die festgesetzten Betriebszeiten nicht beachtet, können die betreffenden Betriebe polizeilich geschlossen werden. Gegen die Inhaber kann Anzeige erstattet werden.

6. **Umweltpauschale**

Es dürfen nur Gläser, Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr verwendet werden! Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, dem Standbetreiber eine Umweltpauschale i. H. von 50% seiner Standgebühr in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus erlischt die Zulassung, was den Veranstalter berechtigt, den Stand ohne Angabe von weiteren Gründen zu schließen.

7. **Mülleimer**

Gastronomische Betriebe sind dazu verpflichtet, entsprechend der Standgröße, ausreichend Mülleimer aufzustellen und diese regelmäßig zu leeren.

8. **Getränkeshändler**

→ Mit folgenden Getränkehändlern wurde über einen Rahmenvertrag das ausschließliche Lieferrecht auf dem Kehler Messdi vereinbart:

1. Getränke Graf – bianca.graf@getraenkegraf.de

2. Getränke Lott – daniel.lott@getraenke-lott.de

3. Getränke Roth – martin.roth@getraenkeroth-online.de

4. BP Getränke – info@bps-ohg.de

Andere Getränkeliieferanten sind demnach **nicht** zugelassen!